

3. Durchführungsvertrag für das Windfeld Dauer

zwischen der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer

nachstehend „Stadt“ genannt

und der ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg-
Dauerthal
vertreten durch Herrn Jens Christen,

nachstehend „Vorhabenträger“ genannt.

Der Vorhabenträger und die Stadt haben bereits den Durchführungsvertrag 24.04.08/27.05.08 für das Windfeld Dauer sowie den 2. Durchführungsvertrag 21.01.2015/ 17.03.29015 zum Windfeld Dauer geschlossen. Letzterer betraf Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“.

Diese Verträge behalten weiterhin ihre vollumfängliche Gültigkeit und werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Dies vorausgeschickt wird nachfolgend als Folgevertrag der 3. Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“- **Teilbereich II** der Stadt Prenzlau (§ 12 BauGB) vereinbart.

Der Geltungsbereich des **Teilbereichs II** der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII schließt nordwestlich an den Geltungsbereich des **Teilbereichs I** der 1. Änderung des vBP an. Die Abgrenzungen der Teilbereiche I und II sind dem Übersichtslageplan in Anlage 1 zum 3. Durchführungsvertrag zu entnehmen.

I. Vorbemerkung, Grundstücke des Vorhabenträgers

- 1) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau soll durch seine 1. Änderung im Teilbereich II um weitere 6 Windkraftanlagen erweitert werden. Gegenstand der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Teilbereich II ist somit die Errichtung von insgesamt 6 Windkraftanlagen der Megawattklasse mit einer Höhe von bis zu 200 m (Flügelspitze) und einer Leistung je Windkraftanlage von bis zu 3,8 MW inklusive der Wege, der Verkabelung, Trafo und einer Übergabestation. Die Lage der Standorte ergibt sich aus der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Teilbereich II in Anlage 2 dieses Vertrages. Das in Rede stehende Vorhaben wird derzeit vom Vorhabenträger geplant. Es ist beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt bis zu zwei Betreibergesellschaften für das Vorhaben zu initiieren.
- 2) Der Vorhabenträger hat für die in der Gemarkung Dauer gelegenen Flurstücke Nutzungsverträge abgeschlossen oder wird die Flächen noch unter Vertrag nehmen. Der Vorhabenträger wird somit im Besitz der Rechte sein, auf diesen

Flurstücken Windkraftanlagen mit Fundament und zugehöriger Transformatoren- bzw. Übergabestation zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben sowie eine befestigte Zuwegung (Schotterweg) in einer Breite von bis zu 5 m von der öffentlichen Straße zu den Standorten der Windkraftanlagen anzulegen, zu unterhalten und in dem zur Errichtung, zur Unterhaltung und zu dem Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren.

- 3) Darüber hinaus ist der Vorhabenträger berechtigt, die zum Anschluss der Windkraftanlagen an das öffentliche Netz, zu ihrer Verknüpfung untereinander sowie zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen (Kabel) unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter Geländeoberfläche auf den Grundstücken zu verlegen und die Grundstücke in dem für die Wartung und gegebenenfalls Erneuerung der Leitung erforderlichen Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren. Etwaig entstehende Schäden am Eigentum Dritter (z.B. Drainagen, Früchte, Flurschäden, usw. ...) sind nach dem Eingriff auszugleichen.
Durch die Vereinbarungen in den privatrechtlichen Verträgen bleibt die Planungshoheit der Stadt unberührt.
- 4) Die Stadt überträgt allein dem Vorhabenträger das o.g. Vorhaben. Der Vorhabenträger ist damit alleiniger Kostenschuldner.

II. Durchführung Vorhaben

- 1) Es wird beabsichtigt insgesamt 6 Windkraftanlagen zu errichten. Diese werden nach den Maßgaben der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II, die mit der Stadt abgestimmt wird, errichtet und sollen danach von den Betreibergesellschaften im Einklang mit den erforderlichen Genehmigungen betrieben werden.
- 2) Der Vorhabenträger hat innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II, sofern nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlich, einen Antrag zum Bau bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen und das Vorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Genehmigung fertig zu stellen. Anträge zum Bau der insgesamt 6 Windenergieanlagen können auch bereits vor Inkrafttreten des vBP eingereicht werden.
- 3) Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt besteht Einigkeit darüber, dass der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft möglichst minimiert werden soll und dieser insbesondere dadurch gerechtfertigt ist, dass die Gewinnung von regenerativer Energie dem Klimaschutz dient. Zur Minimierung des Eingriffs gehört nach übereinstimmender Auffassung beider Vertragspartner auch, dass die insgesamt 6 Windkraftanlagen vollständig beseitigt werden, wenn über 12 Monate keine Energie mehr erzeugt wird. Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der Windkraft- und ihrer Nebenanlagen sowie der Fundamente und der Zuwegung, so sie keine weiteren Windkraftanlagen erschließen, innerhalb einer Frist von 12 Monaten.

Nach Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern können die Kabel erhalten bleiben. Weitere Bedingungen zur Durchführung des Rückbaus der Windkraftanlagen sowie zur Festlegung der Sicherheitsleistungen/Bürgschaften wurden zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Grundstückseigentümer vereinbart. Mit den Grundstückseigentümern wird die

Übergabe einer Rückbaubürgschaft in angemessener Größenordnung vertraglich geregelt. Dies ist Aufgabe des Vorhabenträgers. Die Stadt erhält nach Abschluss der Verträge entsprechende Nachweise in Kopie zur Kenntnis.

III. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- 1) Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit der Stadt und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und vorrangig auf der Grundlage des Umweltberichtes zur 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau umgesetzt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark tritt bei der Durchführung der Maßnahmen beratend auf und wird in alle erforderlichen Abstimmungen mit einbezogen.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II wird sodann als Teil des VBP in Anlage 2 Vertragsbestandteil. Von der Stadt werden stadteigene Flächen entsprechend des Umweltberichts für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat gemäß der Bau- und Betriebsgenehmigungen zu erfolgen.

- 2) Gemäß der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Umweltbericht zur 1. Änderung des vBP W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II sind die Maßnahmen M6, M8, M9, M10, M11 und M12 zur vollständigen Kompensation des Gesamteingriffs erforderlich. Die Maßnahmen M6, M8, M10, M11 und M12 werden vom Vorhabenträger realisiert. Soweit die Maßnahmen auf Flächen der Stadt durchzuführen sind, wird diese es dem Vorhabenträger gestatten (M6 und M9). Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, soweit dieses von der Naturschutzbehörde gefordert wird. Die Dienstbarkeiten werden unmittelbar nach Vertragsabschluss erstellt, um sie bereits im Genehmigungsverfahren an die Genehmigungsbehörde einreichen zu können. Soweit Flächen Dritter betroffen sind, gewährleistet der Vorhabenträger den Abschluss von Verträgen sowie die Bestellung von Dienstbarkeiten zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Nachweise werden der Stadt vor Satzungsbeschluss vorgelegt.
- 3) Für die Anpflanzungen ist eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Die Pflegemaßnahmen sind in 3 Stufen zu unterteilen und durchzuführen:
 1. Fertigstellungspflege nach DIN 18916 (1 Jahr)
 2. Entwicklungspflege nach DIN 18919 (4 Jahre)
 3. Unterhaltungspflege nach DIN 18919 (dauerhaft)
- 4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem, auf die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, alle für das Anwachsen erforderlichen Maßnahmen einschließlich Ersatzpflanzungen im Falle von Abgängen auf seine Kosten durchzuführen. Die Abnahme der Fertigstellungspflege (nach 1. Jahr) und die Abnahme der Entwicklungspflege nach dem jeweiligen Pflegeabschnitt erfolgen unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark und Zustimmung der Stadt Prenzlau. Im Rahmen der Unterhaltungspflege nach Abs. 1 Pkt. 3 sind weitere Kontrolltermine und Abnahmen nach Aufforderung der Stadt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

- 5) Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Abschluss des jeweiligen Pflegeabschnitts sind bei der Stadt Prenzlau zwecks Kompensationsflächennachweises schriftlich anzuzeigen.
- 6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt Prenzlau die naturschutzrechtlichen Gutachten inkl. der Beschreibungen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 7) Die Konkretisierung der Maßnahme M9 ist im 2. Durchführungsvertrag 21.01.2015/ 17.03.29015 zum Windfeld Dauer geregelt.

IV. Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

- 1) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen **M6, M8 bis M12 obliegt vollumfänglich dem Vorhabenträger**. Die Gesamtfinanzierung umfasst die Planung und Umsetzung der o. g. Maßnahmen. Die veranschlagten Kosten sind in den Maßnahmenblättern (Umweltbericht in Anlage 2) konkretisiert und aufgeschlüsselt.
- 2) Für die Finanzierung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist, unabhängig der Regelungen zu I.1 und II.1 dieses Vertrages, der Vorhabenträger zuständig.
- 3) Sollten im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) nachweislich höhere Kosten anfallen, sind diese mit dem Vorhabenträger zu regeln. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und vom Vorhabenträger zu finanzieren.
- 4) Die ersteinrichtenden Maßnahmen vor Abschluss dieses Vertrages werden/ wurden vom Vorhabenträger eigenverantwortlich vergeben. Der Nachweis ist gegenüber der Stadt sowie der zuständigen Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zu erbringen.

V. Monitoring/ Berichtspflicht

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Monitoring der Kompensationsmaßnahmen gemäß Umweltbericht bzw. nach Vorgabe der des jeweiligen Genehmigungsbescheids. Die Ergebnisse sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

VI. Erschließungsmaßnahmen

- 1) Die Erschließung des Planungsgebietes, die Herrichtung und Instandhaltung der neu errichteten Zuwegungen, Kabeltrassen, Trafostationen etc., die Unterhaltung und der Betrieb der Windkraftanlagen ist Aufgabe des Vorhabenträgers und erfolgt auf seine Kosten. Diesem Vertrag liegt ein Erschließungsplan als Anlage 3 bei.
- 2) Zu erstellende Wege sind mit einer wassergebundenen, der Verkehrsbelastung angemessenen Schotterdecke ordnungsgemäß herzustellen. Kabel sind nach Möglichkeit in den Wegeseitenräumen ordnungsgemäß mit mindestens 0,80 m

Überdeckung zu verlegen.

- 3) Die Baumaßnahmen sind 14 Tage vor Beginn bei dem Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Prenzlau unter Vorlage eines Lageplans schriftlich anzuzeigen und abzustimmen.
- 4) Ist für die Durchführung der Arbeiten eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese vom Vorhabenträger einzuholen.
- 5) Der Vorhabenträger stellt den Netzanschluss her. Er bestellt selbst den Einspeisepunkt.
- 6) Die Stadt gestattet dem Vorhabenträger für die Dauer der Bauphase und Betriebszeit der Windkraftanlagen stadteigene Wege zu nutzen und notwendige Verbreiterungen vorzunehmen. Die Nutzungsbedingungen werden über separate Gestattungs- bzw. Nutzungsverträge zwischen Vorhabenträger und Stadt geregelt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Ist-Zustand gemeinsam festgehalten (Fotos, Kamera, Video). Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch die Beteiligten eine Abnahme binnen 4 Wochen nach Fertigstellungsmeldung. Festgestellte Schäden, die nachweislich durch den Bau der Windkraftanlagen und Nebenanlagen entstanden, werden kurzfristig durch die Vorhabenträger beseitigt. Der v.g. Absatz gilt auch für Bauarbeiten zum Rückbau der Windenergieanlagen.
- 7) Der Vorhabenträger wird seine Windkraftanlagen mit einer Sichtweitenmessung ausstatten. Der Vorhabenträger kann hierbei auf die angebotene Technik des Windkraftanlagenherstellers zurückgreifen.

VII. Kostentragung

- 1) Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungskosten, die durch die Umsetzung dieses Durchführungsvertrages entstehen.
- 2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vorhabens, der Erschließungsmaßnahmen und der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der notariellen Unterschriftsbeglaubigung und die Kosten des grundbuchamtlichen Vollzugs. Er trägt auch die Kosten für etwa erforderliche Genehmigungen für die gemäß Abschnitt II. und III. durchzuführenden Maßnahmen.
- 3) Hinsichtlich der Kostentragungspflicht verbleibt es auch dann bei der obigen Regelung, wenn der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht in Kraft treten sollte. Der Vorhabenträger weiß, dass er damit sämtliche Kosten dieser „Vorphase“ auf eigenes Risiko erbringt.
- 4) Sollte das Vorhaben, gleich aus welchem Grund scheitern, so besteht seitens der Stadt keine Verpflichtung dem Vorhabenträger etwaige Planungskosten und andere Aufwendungen zu ersetzen. Der Vorhabenträger stellt die Stadt von einer Erstattung etwaiger Kosten ausdrücklich frei.

VIII. Bedarfsgerechte Befeuerung

- 1) Für den Fall, dass eine Umsetzung von bedarfsgerechter Befeuerung von Windkraftanlagen in den derzeit gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen rückwirkend als verpflichtend festgelegt wird, wird der Vorhabenträger seine Windkraftanlagen dahingehend nachrüsten.
- 2) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass sich eine Initiative mit der flächendeckenden Umrüstung des Windeignungsgebietes Schenkenberg, zu welchem auch das Gebiet des Projektes Dauer III gehört, befasst. Derzeit sind die Kosten für den Vorhabenträger allein nicht darstellbar. Er sichert zu, positiv daran teilzunehmen, insofern sich weitere Betreiber von Windkraftanlagen daran beteiligen oder Fördermittel bewilligt werden. Der Fördermittelbescheid ist derzeit noch nicht final positiv beschieden!

IX. Anpassung, Rücktritt

- 1) Sollte bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2020 ein rechtsverbindlicher Vorhabenbezogener Bebauungsplan oder eine andere geeignete planungsrechtliche Grundlage nicht bestehen, so ist der Vorhabenträger berechtigt, von den schuldrechtlichen Vereinbarungen dieses Vertrages zurückzutreten. Dies gilt in gleicher Weise, wenn ein gegen die BImSch-Genehmigung für das in Abschnitt I. bezeichnete Vorhaben eingelegter Rechtsbehelf nicht innerhalb von 48 Monaten nach Zustellung der BImSch-Genehmigung an den Vorhabenträger rechts- bzw. bestandskräftig zurückgewiesen wurde oder sich anders erledigt hat. Ein entsprechendes Recht der Stadt in gleicher Weise vom Vertrag zurückzutreten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2) Weiter ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens eine Einigung über die notwendigen Nutzungs- und Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, gleich aus welchen Gründen, nicht zustande kommt oder ihm die notwendigen behördlichen Zusagen und Genehmigungen für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen, sowie die Zusage der Einspeisemöglichkeit in das öffentliche Stromversorgungsnetz verweigert werden. Bei Eintreten des Abs.2 ist unverzüglich die Stadt zu informieren.
- 3) Für das Rücktrittsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Sollten sich im Genehmigungsverfahren Änderungen gegenüber den jetzt vorliegenden Plänen und Baubeschreibungen ergeben, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen.
Der Vorhabenträger hat Nebenbestimmungen der Behörde im Genehmigungsverfahren auf eigene Kosten zu erfüllen bzw. durchzuführen.

X. Rechtsnachfolge und Übertragung von Rechten

- 1) Der Vorhabenträger kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder vollständig, auf die noch zu gründende/n Betreibergesellschaft/en der Windkraftanlagen und anderen verbundenen Unternehmen übertragen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Betreibergesellschaft/en alle durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten übernimmt und dieses schriftlich

f

Sh

gegenüber der Stadt erklärt. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb der Frist nach §12 BauGB, Absatz 1, gefährdet ist.

- 2) Die Stadt kann die Zustimmung zur Übertragung der Rechte nur aus wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein durch Tatsachen begründeter Zweifel an der Erfüllung der gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen durch die Betreibergesellschaft/en.

XI. Schlussbestimmungen

- 1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem vollständigen Rückbau der Windkraftanlagen gemäß II. 3 dieses Vertrages.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nebst seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine Neuregelung zu treffen, die der am nächsten kommt, die die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt haben.

Der Vertrag beinhaltet die Punkte I. bis XI. mit einer Seitenanzahl von 1 bis 8 ohne Anlagen.

Für die Stadt Prenzlau
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Für die Stadt Prenzlau
Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter

Prenzlau,

Prenzlau,

Für den Vorhabenträger
Jens Christen
ENERTRAG AG

Dauerthal, 06.09.14

Anlagen:

1. Übersichtslageplan zur Abgrenzung der Teilbereiche I und II der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“
2. Satzungsexemplar der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, vom 25.08.2017, zur DS 67/2017 (Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht)
3. Erschließungsplan



Datum

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

Dauerthal, 06.12.2016

Betreff

Rückfragen an

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir, Matthias König und Dr. Gunar Hering, dienstansässig Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands der ENERTRAG AG,

Herrn Jens Christen, geb. 08.03.1966, wohnhaft Ahornweg 20, 17291 Warnitz Oberuckersee,

die ENERTRAG AG in Rechtsgeschäften zur Vereinbarung privatrechtlicher Verträge zur Errichtung von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur (Kabeltrassen, Zuwegungen, GOP-Flächen, etc.) gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern und/oder landwirtschaftlichen Pächtern zu vertreten.

Insbesondere ist Herr Christen zum Abschluss von Gestattungs-, Nutzungs-, Entschädigungs-, und Bewirtschaftungsverträgen sowie anderen projektgebundenen Rechtsgeschäften bevollmächtigt. Diese Vollmacht ist auf Verträge beschränkt, aus denen sich Zahlungspflichten der ENERTRAG AG mit Fälligkeit **vor Inbetriebnahme** von höchstens 100.000,- Euro ergeben; weitergehende Verpflichtungen bedürfen einer Genehmigung des Vorstandes und sind schwebend unwirksam.

Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Rechtsgeschäfte, die der notariellen Form bedürfen.

Diese Vollmacht ist befristet vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Matthias König
Vorstand

Dr. Gunar Hering
Vorstand

ENERTRAG Aktiengesellschaft

Vorstand
Dipl.-Ing. Jörg Müller (Vors.)
Dipl.-Kfm. Matthias König
Dr. Gunar Hering

Aufsichtsrat
Dr. Burkhard Bastuck (Vors.)
Dr. Martin Altmock
Dr. Stephan Kunze
Dr. Helke Pflitzner
Dr. Martin Handschuh
Dr. Stephan Döhler

Sitz
Dauerthal
Gemeinde Schenkenberg

Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Handelsregister
Neuruppin HRB 5036

UST-IdNr. DE 199992116
Steuernr. 062/121/01638

Tel. +49 39854 6459-0
Fax +49 39854 6459-420
enertrag@enertrag.com
www.enertrag.com

Commerzbank
IBAN:
DE16 1004 0000 0179 3017 00
BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank AG
IBAN:
DE24 1203 0000 0000 5488 18
BIC: BYLADEM1001

Urkundenrollennummer: 2599 /2016

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften

1. des Herrn Dr. Gunar Hering,
geboren am 7. Februar 1972,
geschäftsansässig Gut Dauerthal 3 in 17291 Dauerthal,
dem Notar von Person bekannt,

2. des Herrn Matthias König,
geboren am 24. Februar 1968,
geschäftsansässig Gut Dauerthal 3 in 17291 Dauerthal,
dem Notar von Person bekannt.

beglaubige ich hiermit.

Herr Dr. Gunar Hering und Herr Matthias König handeln nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsamvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 5036.

Aufgrund Einsicht vom 14. November 2016 in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 5036 bescheinigt der amtierende Notar, dass die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg und Herr Dr. Gunar Hering und Herr Matthias König als deren gemeinsamvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Handelsregister eingetragen sind.

Dauerthal, den 6. Dezember 2016



Florian Damke
Notar in Prenzlau

